

**Amtsgericht Hof**  
Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: [REDACTED]



In der Zwangsvollstreckungssache

**Bayerischer Rundfunk**, vertreten durch d. Vorstand, Abteilung Beitragsservice, 50656 Köln,

Gz.: [REDACTED]

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED]

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Hof am 19.01.2016 folgenden

## Beschluss

1. Die Erinnerung des Schuldners [REDACTED] 20.12.2015 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner [REDACTED] zu tragen.
3. Der Gegenstandswert wird auf 261,24 € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Die Gläubigerin, der Bayerische Rundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts), betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aufgrund des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses der Gläubigerin vom 1.12.2015 (Az. [REDACTED]). Im Auftrag der Gläubigerin führt der Obergerichtsvollzieher [REDACTED] Amtsgericht Hof, die Zwangsvollstreckung unter dem Aktenzeichen [REDACTED] wegen einer Hauptforderung in Höhe von 261,24 € zuzüglich weiterer Vollstreckungskosten durch.

Mit Schreiben vom 1.12.2015, eingegangen bei dem Amtsgericht Hof – Gerichtsvollzieher-verteilerstelle – am 9.12.2015, beantragte die Gläubigerin, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802f Absatz 1 ZPO zu bestimmen. Das Schreiben ist als „Vollstreckungsersuchen“ bezeichnet. Es ist auf Seite 1 links oben mit „Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts“ gekennzeichnet und wird auf Seite 2 in Maschinenschrift mit „Bayerischer Rundfunk [Zeilenumbruch] Der Intendant“ abgeschlossen. Als Postanschrift ist auf Seite 1 rechts oben der „Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln“ angegeben. Die letzte Seite des Schreibens enthält ein „Ausstandsverzeichnis über die beizutreibenden Forderungen“ mit dem Zusatz in Fettdruck „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ es werden sodann in einer Tabelle die ergangenen Festsetzungsbescheide mit dazugehörigen Mahnungen unter Angabe des gebührenpflichtigen Zeitraums, Datum des Bescheides, Datum der Mahnung, Beitrag/Gebühr, Säumniszuschlag aufgeführt. Diese Seite enthält zudem den Hinweis „[...] da diese Vollstreckungsanordnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wurde, ist sie ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig“; die Seite schließt wiederum in Maschinenschrift mit „Bayerischer Rundfunk [Zeilenumbruch] Der Intendant“. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf dieses Bezug genommen.

Daraufhin beraumte Obergerichtsvollzieher [REDACTED] mit Schreiben an den Schuldner vom 14.12.2015 für den 1.2.2016 Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an und setzte dem Schuldner eine letzte Frist zur Begleichung der Forderung von 2 Wochen.

Mit Schreiben an den Obergerichtsvollzieher [REDACTED] vom 20.12.2015 „wies“ der Schuldner die „Zwangsvollstreckung vollumfänglich zurück“ und führte unter Bezugnahme auf den Beschluss des LG Tübingen vom 9.9.2015 (5 Z 162/15) aus, dass das Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin „grob rechtsfehlerhaft“ sei.

Mit Schreiben des Schuldners an das Amtsgericht Hof vom 22.12.2015 beantragte dieser die Aufhebung der Zwangsvollstreckung, hilfsweise Eilrechtsrechtsschutz. Der Schuldner bringt vor, dass die Schreiben der Gläubigerin nicht der gesetzlichen Schriftform genügen würden. Die Unterzeichnung mit „Bayerischer Rundfunk Der Intendant“ sei nach § 126 BGB unzulässig. Die Bescheide der Gläubigerin seien wegen Formfehler nicht wirksam geworden. Zudem seien die Rechtsbehelfsbelehrungen bei den Bescheiden grob rechtsfehlerhaft, da die Verwaltungsgerichte nicht gemäß den Grundsätzen der Gewaltenteilung besetzt seien. Zudem habe er allen Bescheiden widersprochen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf dieses Schreiben verwiesen.

Obergerichtsvollzieher [REDACTED] half mit Schreiben an das Amtsgericht Hof – Vollstreckungsgericht – vom 22.12.2015 der Erinnerung des Schuldners nicht ab.

Mit Schreiben vom 4.1.2016 und vom 10.1.2016 führte der Schuldner ergänzend aus, dass es dem Gerichtsvollzieher verwehrt sei, hoheitliche Handlungen durchzuführen, der Rundfunkbeitrag sein Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG verletze und zudem die Rechtsbehelfsbelehrungen der Beitragsbescheide wegen Verweises auf den Verwaltungsrechtsweg fehlerhaft seien. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf diese

beiden Schreiben verwiesen.

Der Gläubigerin wurde durch das Amtsgericht Hof Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 11.1.2016 führte die Gläubigerin aus, dass Grundlage der Zwangsvollstreckung nicht die Gebühren- und Beitragsbescheide, sondern ihr schriftliches Vollstreckungsersuchen sei; auch den formalen Anforderungen genüge das Vollstreckungsersuchen nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.6.2015 – I ZB 64/14.

Mit Schreiben vom 18.1.2015, eingegangen beim Amtsgericht Hof am selben Tag, beantragte der Schuldner erneut die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

## II.

Der als Erinnerung statthafte Rechtsbehelf ist zulässig, aber in der Sache unbegründet. Es liegen die allgemeinen und die besonderen zwangsvollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung vor; insbesondere liegt den getroffenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ein rechtmäßiges Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin zugrunde.

1. Gemäß § 10 Absatz 5 RBStV werden rückständige Rundfunkbeiträge durch die zuständige Landesrundfunkanstalt – hier: der Bayerische Rundfunk – festgesetzt. Die Festsetzungsbescheide, mit denen rückständige Rundfunkbeiträge, Säumniszuschläge und Kosten festgesetzt werden können, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt (§ 10 Abs. 6 RBStV), d. h. vorliegend nach den Bestimmungen des BayVwZVG. Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2, 3 und 7 Satz 1 und 2 BayVwZVG finden auf die Vollstreckung der Gläubigerin die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 entsprechende Anwendung; dies gilt auch für etwaige Rechtsbehelfe, die die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen. Auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 BayVwZVG in Verbindung mit Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist der Bayerische Rundfunk befugt, für die Vollstreckung der vorgenannten Forderungen selbst eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Vorliegend hat die Gläubigerin eine Vollstreckungsanordnung erteilt, indem sie das Ausstandsverzeichnis über die beizutreibenden Forderungen mit dem Zusatz „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ versehen hat (Artikel 24 Absatz 1 Nummer 2 BayVwZVG). Auf der Grundlage des diesbezüglichen Vollstreckungsersuchens vom 1.12.2015 ist der Gerichtsvollzieher tätig

geworden und zwar dies nicht als Vertreter des Vollstreckungsgläubigers, sondern hoheitlich als Amtswalter, mithin als selbständiges Organ der Rechtspflege.

2. Dieses Vollstreckungsersuchen genügt vorliegend auch den formalen Anforderungen (vgl. BGH, Beschluss vom 11.6.2015 – I ZB 64/14). Das Vollstreckungsersuchen stellt einen zivilrechtlichen Vollstreckungsauftrag, die Vollstreckungsanordnung eine rein behördeninterne Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Vollstreckung der im Ausstandsverzeichnis genannten Bescheide als Vollstreckungstitel dar.
  - a) Insbesondere weist das Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin vom 1.12.2015 unzweifelhaft und unmissverständlich den Bayerischen Rundfunk (als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) als Gläubigerin der zu vollstreckenden Forderungen aus. Erstens ist die Nennung der Gläubigerin räumlich links oben auf Seite 1 der Vollstreckungsanordnung hervorgehoben. Durch den Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird zudem deutlich, dass es sich um eine rechtsfähige juristische Person handelt. Zweitens sind sowohl das Vollstreckungsersuchen, als auch die anliegende Vollstreckungsanordnung mit „Bayerischer Rundfunk Der Intendant“ unterzeichnet. Drittens fungiert hingegen der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ nur – er ist insofern lediglich bei der Postanschrift des Bayerischen Rundfunks vermerkt und dies ohne ein eigenständiges Signet – als inkassobearbeitende Stelle des Bayerischen Rundfunks. Nach § 10 Absatz 7 RStV kann die zuständige Landesrundfunkanstalt aus Praktikabilitätsgründen eine örtlich ausgelagerte gemeinsame Inkassostelle zum Einzug der Gebühren einzuschalten.
  - b) Keinen Bedenken in formaler Hinsicht begegnet zudem die Unterzeichnung des Vollstreckungsersuchens und der Vollstreckungsanordnung mit „Bayerischer Rundfunk [Zeilenbruch] Der Intendant“. Gemäß Artikel 7 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags können bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Dienstsiegel fehlen. Entsprechend des abschließenden Hinweises auf der Vollstreckungsanordnung, wurde diese wie insgesamt das Vollstreckungsersuchen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen. Maßgebend hierbei ist ausschließlich, dass die Schreiben tatsächlich automatisiert erstellt wurden, dass also ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm verwendet wurde, das automatisch auf die gespeicherten individuellen Datensätze der Adressaten zugreifen kann. Daran bestehen für das Gericht bei dem diesbezüglich maßgeblichen objektiven Betrachtungsmaßstab vorliegend keine Zweifel. Insbesondere sind keine nachträglichen manuellen Änderungen oder Hinzu-

fügungen von individuell auf den Schuldner bezogenen Informationen ersichtlich, die das Vollstreckungsersuchen als bloßen Entwurf im Gegensatz zu einem rechtsgültigen Ersuchen wirken lassen würden.

- c) Im Übrigen findet eine rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit der Verwaltungsakte durch den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht nicht statt, weil Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht die gegen den Schuldner gerichteten Beitragsbescheide der Gläubigerin sind, sondern das schriftliche Vollstreckungsersuchen nebst Vollstreckungsanordnung der Gläubigerin als vollstreckende Behörde. Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sind zu trennen, so dass etwaige Einwände gegen die Titel selbst im jeweils eröffneten Rechtsweg geltend zu machen sind. Eine Überprüfung durch das Vollstreckungsgericht findet insofern nicht statt. Das weitere Vorbringen des Schuldners, insbesondere die behaupteten Formfehler der Beitragsbescheide, deren angeblich fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrungen sowie mit der Beitragslast vermeintlich verbundene Grundrechtseingriffe können daher bereits unter diesem Blickwinkel nicht zum Erfolg der Erinnerung führen. Dahinstehen können mithin auch etwaige Widersprüche des Schuldners gegen die Beitragsbescheide; ohnehin haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rundfunkbeitragsbescheide keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO; Artikel 19 Absatz 1 BayVwZVG).

### III.

Im Ergebnis war daher die Erinnerung des Schuldners insgesamt mit der Kostenfolgedes § 91 ZPO als unbegründet zurückzuweisen. Einer einstweiligen Anordnung bedurfte es daher nicht mehr.

### IV.

Die Entscheidung zum Gegenstandswert folgt aus § 25 Absatz 2 RVG und der entsprechenden Anwendung von § 25 Absatz 1 Nummer 1 RVG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1

95030 Hof

oder bei dem

**Landgericht Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof**

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.



Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der  
Umschrift mit der Unterschrift  
20. JAN. 2016  
Der Vorsitzende  
der Geschäftsstelle d. Amtsgerichts



Geschäftsstelle